

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 13 für das Fach Italienisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
  - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
  - III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach
- VII. Schlussbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) Für die im Fach Italienisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Italienisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Im Fach Italienisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Das Studium im Fach Italienisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung		empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
ITA_BE_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
ITA_BE_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
ITA_BE_LKW IIIa	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	5-6	12
ITA_BE_LKW IIIb	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	5-6	6
ITA_BE_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
ITA_BE_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
ITA_BE_LKW IIIa	WP	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	5-6	12
ITA_BE_LKW IIIb	WP	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	5-6	6
ITA_BE_FD	P	Fachdidaktik	2-3	9
ITA_BE_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
ITA_BE_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
ITA_BE_SP III	P	Sprachpraxis III	5-6	6

**Summe**

**81**

ITA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	6	6
-----------	----	----------------	---	---

(3) Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst

zusammenhängender Auslandsaufenthalt in Italien von mindestens drei Monaten dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Tätigkeit an einer Schule, Sprachkurs etc.). Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Italienisch;
- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

### **§ 5 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

für die Prüfung in den Modulen IT\_BE\_LKW III, IT\_BE\_SW III und IT\_BE\_SP III sind Zulassungsvoraussetzung Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I, ITA\_BE\_SP I, ITA\_BE\_FD sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Italienischkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind die in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengänge: der Staatsexamensstudiengang Lehramt Italienisch sowie der Bachelor-Studiengang Italienisch (Hauptfach und Nebenfach).?

<sup>2</sup>Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**

### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das 4. Studiensemester vorgesehenen Modulen;

### **§ 7 Bachelor-Arbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und im Modulhandbuch geregelt.

<sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache verfasst werden, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Italienisch**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im Fach Italienisch ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden die Module ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I, SP\_BE\_SP I nicht in die Berechnung mit einbezogen. Bei der Berechnung werden die Module ITA\_BE\_LKW II, ITA\_BE\_SW II, ITA\_BE\_SP II einfach, die Module ITA\_BE\_LKW IIIa/IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa/IIIb, ITA\_BE\_SP III, ITA\_BE\_FD doppelt gewichtet. <sup>3</sup> Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

Prorektorin

In Vertretung  
Professorin Dr. Karin Amos

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch**

## **Präambel**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. [...]) wie nachstehend zu ändern.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

## **Artikel 1**

In § 3 Absatz 2 wird  
in der 8. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel „ITA\_BE\_LKW IIIa“ durch das Kürzel „ITA\_BE\_SW IIIa“ ersetzt und  
in der 9. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel „ITA\_BE\_LKW IIIb“ durch das Kürzel „ITA\_BE\_SW IIIb“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2015/2016.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung  
Professorin Dr. Karin Amos  
Prorektorin

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 10.08.2015 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 3 Absatz 2 wird in der Modultabelle in der Spalte „Modul-Kürzel“ hinter die Kürzel der Module ITA\_BE\_LKW IIIa, ITA\_BE\_LKW IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa und ITA\_BE\_SW IIIb ein „\*“ eingefügt. Unter der Modultabelle wird folgender Text eingefügt:

„\*Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA\_BE\_LKW IIIa, ITA\_BE\_LKW IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa und ITA\_BE\_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA\_BE\_LKW IIIa und ITA\_BE\_SW IIIb oder ITA\_BE\_LKW IIIb und ITA\_BE\_SW IIIa.“

2. In § 5 a wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst: „
  - für die Prüfung in den Modulen ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I, und ITA\_BE\_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
  - für die Prüfung in den Modulen ITA\_BE\_LKW IIIa/IIIb, ITA\_BE\_SW IIIa/IIIb und ITA\_BE\_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und der zweiten romanischen Sprache (nicht Italienisch) gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

3. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 5 b Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Lehrveranstaltungen ist:

- für die Teilnahme am Modul ITA\_BE\_SP I Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.

(2) <sup>1</sup>Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I, ITA\_BE\_FD sind Kenntnisse in der italienischen Sprache auf

dem Niveau B1 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. <sup>2</sup>Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

4. § 8 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Dabei werden die Module ITA\_BE\_LKW I, ITA\_BE\_SW I, ITA\_BE\_SP I nicht in die Berechnung miteinbezogen.<sup>3</sup>Bei der Berechnung werden die Module ITA\_BE\_LKW II, ITA\_BE\_SW II, ITA\_BE\_SP II, ITA\_BE\_SP III einfach, die Module ITA\_BE\_LKW IIIa/b, ITA\_BE\_SW\_IIIa/b, ITA\_BE\_FD doppelt gewichtet. <sup>4</sup>Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 13 für das Fach Italienisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 546), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016 (AmtlBekUT 23/2016, S. 685), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Italienisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

<b>Modul-Kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
ITA_MED-SW I	Sprachwissenschaft I	8

“

2. In § 5b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_MED\_LKW I und ITA\_MED\_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.“

### **Artikel 2**

§ 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

- „- Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.“

### **Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Italienisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor